



Biomasseheizanlagen für Private und Landwirte

Förderbare Investitionen

- Einbau von Hackgutfeuerungs-, Pellets- und Scheitholzanlagen (Spezialholzkessel, keine Universalkessel)
- Landwirtschaftliche Kleinpelletieranlagen und solare Hackgut-trocknungssysteme (mit überbetrieblicher Nutzung)

Förderungsvoraussetzungen

- Typenprüfung hinsichtlich Leistung, Wirkungsgrad und Emissionen (z.B. von der Prüfstelle Wieselburg)
- Einschlägige baubehördliche und feuerpolizeiliche Bestimmungen sind einzuhalten
- Es sind nur Spezialholzkessel und keine Universalkessel (Allesbrenner) förderbar
- Bestätigung der Gemeinde über Bewilligung bei Hackgut- und Pelletsheizanlagen
- Bestätigung des Installateurs über die ordnungsgemäße Inbetriebnahme
- Gebrauchte Anlagen sowie bauliche Maßnahmen (Heizhaus, Kamin...) werden nicht gefördert
- Mindestinvestitionskosten: 4.400 Euro netto



Förderungswerber

- Privathaushalte und Landwirte
- Hackgutheizung Landwirte: Natürliche Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung führen (mindestens 3 ha LN)

Zuschläge und Bonus-Förderungen

- Bonus Tankentsorgung - Entsorgung eines ortsfesten Tanks für fossile Brennstoffe: Bonus von max. € 1.000,- (100 % der Nettoentsorgungskosten)
- Biomasse-Stirling-Heizanlagen: 5.000 Euro (ausgenommen Landwirte)

Ihre mögliche Förderung für Rechnungen ab dem 01.01.2019

Art der Biomasseheizung	Neuanlage/ Erneuerung*	Umstellung fossil → Ökoenergie	Förderobergrenze
Scheitholzheizung	1.200 Euro	1.700 Euro	max. 50 % der Nettokosten
Pelletsheizung	1.400 Euro	2.900 Euro	
Hackgutheizung Private	1.400 Euro	2.900 Euro	
Hackgutheizung Landwirte	2.700 Euro	3.200 Euro	

* Heizungserneuerungen, von über 10 Jahre alten Ökoenergieanlagen, werden in die Neuanlagenförderungen einbezogen.

Wichtig: Die Antragstellung muss spätestens 18 Monate nach der Rechnungslegung mit dem Antrag A6 erfolgen!

